



P-Konto-Bescheinigung
zur Anhebung Ihrer Pfändungsfreigrenze

Welche Nachweise werden benötigt?

Unterhaltspflicht gegenüber	Nachweis durch folgende Unterlagen
dem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner, der mit mir zusammenlebt	Kopie Personalausweis Partner
dem getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartner/Lebenspartner	Nachweis der Zahlung, Kontoauszüge der letzten 6 Monate/Quittungen/Urteile
den leiblichen Kindern in meinem Haushalt lebend	Dokument, dass die Kinder im Haushalt leben (Anschrift) (z.B.: Bürgergeld-Bescheid, Wohngeldbescheid, polizeiliche Meldebescheinigung, Schulbescheinigung, Personalausweis)
den leiblichen Kindern außerhalb meines Haushaltes lebend	Nachweis der Unterhaltszahlung, Kontoauszüge der letzten 6 Monate/Quittungen/Urteile

Kindergeldbezug	Nachweis der Zahlung, Kontoauszüge der letzten 3 Monate
Einmalige Sozialleistung (Erstausstattung Wohnung, Geburt)	Bescheid, Nachweis Eingang der Zahlung auf dem Kontoauszug
Pflegegeld	Bescheid, Nachweis der Zahlung auf aktuellem Kontoauszug
Nachzahlung Bürgergeld, Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Sozialhilfe, Pflegegeld, Elterngeld, Wohngeld, Rente, BAföG	Bescheid der auszahlenden Behörde, Nachweis der Zahlung auf aktuellem Kontoauszug
Nachzahlung vom Arbeitgeber	Gehaltsabrechnung, aus der die Nachzahlung hervor geht, Nachweis der Zahlung auf aktuellem Kontoauszug

**Erhebungs- und Informationsformular zum P-Konto/
Ausstellung einer Bescheinigung durch DILAB e. V.**

Ich bin Inhaber eines Pfändungsschutzkontos und benötige eine Bescheinigung zur Freigabe von zusätzlichen Aufstockungsbeträgen. Der Grundfreibetrag beträgt **1.500,00 EUR**.

Kontoinhaber: _____ Geburtsdatum: _____

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

Wohnanschrift: _____

Telefonnummer: _____

Ich bin folgenden Personen zum Unterhalt verpflichtet:

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wohnt mit mir im selben Haushalt	Verwandtschaftsverhältnis	Ich zahle folgenden Unterhalt:	Ich erhalte Kindergeld
1			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
2			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
3			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
4			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
5			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Ich erwarte den Eingang einer **einmaligen Sozialleistung oder Nachzahlung** auf meinem Konto.

Bescheid Kontoauszug

Ich erhalte laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes

Bescheid Kontoauszug

Ich lege hierzu folgende Belege vor:

Nachweis für Unterhaltspflicht gegenüber	Nachweis durch folgende Unterlagen
dem Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner, der mit mir zusammenlebt	Kopie Personalausweis Partner, Einkommensnachweis des Partners <input type="checkbox"/>
dem getrenntlebenden oder geschiedenen Ehepartner/Lebenspartner	Nachweis der Zahlung, Kontoauszüge der letzten 6 Monate/Quittungen/Urteile <input type="checkbox"/>
den leiblichen Kindern in meinem Haushalt lebend	Dokument, dass die Existenz der Kinder im Haushalt nachweist (Anschrift) <input type="checkbox"/>
den leiblichen Kindern außerhalb meines Haushaltes lebend	Nachweis der Zahlung, Kontoauszüge der letzten 6 Monate/Quittungen/Urteile <input type="checkbox"/>
den Mitgliedern in der Bedarfsgemeinschaft (d. h. die bewilligte Leistung wird dem P-Konto gutgeschrieben)	Bescheid <input type="checkbox"/>

Es sind alle Einkommensnachweise – Bescheide vorzulegen (z. B. Wohngeldbescheid, Bescheid über Kindergeldzuschlag, BAFÖG Bescheid, Witwenrentenbescheid, usw.)

Ich bin darüber belehrt worden, dass

- mir die Beratungsstelle aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur zweifelsfrei nachgewiesene Sachverhalte bescheinigen kann,
- aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die pfändungsfreien Beträge in einer Reihe von Fällen nicht in vollem Umfang bescheinigt werden können,
- eine Freigabe über den vollen Umfang der unpfändbaren Beträge in diesen Fällen nur erfolgen kann durch das Vollstreckungsgericht bzw. bei öffentlichen Gläubigern durch die Stelle, die den Gebühren-/ Abgabenbescheid erlassen hat,
- pro Person nur ein Pfändungsschutzkonto geführt werden darf.

Ich willige ein in die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner Daten.

Ich willige ein in die zur Freigabe von erhöhten Beträgen auf dem P-Konto erforderliche Weitergabe der von mir angegebenen Daten.

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen gemacht zu haben. Mit ist bekannt, dass bei vorsätzlich falschen Angaben u.U. strafrechtliche Konsequenzen drohen sowie eventuell zusätzlich ein Verlust des Pfändungsschutzes.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzinformation

Mit diesen Datenschutzinformationen möchten wir Sie umfassend über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Ansprechpartner informieren. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter der Berücksichtigung der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit. Wir erheben von Ihnen nur die Daten, die wir für die Durchführung unseres jeweiligen Angebotes benötigen. Die personenbezogenen Daten (ggf. auch Artikel 9, besondere Kategorien, z. B. zu Ihrer Gesundheit) werden vor unbefugter Kenntnisnahme, Benutzung, Bekanntgabe, Veröffentlichung oder Verbreitung geschützt und nach Ablauf der gesetzlichen Löschfristen vernichtet.

Informationen gemäß Art. 13 DSGVO

Identität des Verantwortlichen:

Dilab e.V. Schuldner- und Insolvenzberatung, Rigaer Str. 103, 10247 Berlin

Datenschutzbeauftragte

Corinna Gekeler, erreichbar unter datenschutz@dilab.de

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zu den Zwecken der Beratung und Mandatsbearbeitung. Die Datenspeicherung- und Datenverarbeitung bezieht sich auf die Durchführung der Beratung zu sozialen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Ver- oder Überschuldungssituation stehen, insbesondere für die Vorbereitung von Schuldenbereinigungen, außergerichtlichen Vergleichen sowie dem Verbraucherinsolvenzverfahren. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b DSGVO erhoben. Des Weiteren für interne statistische Zwecke, sofern diese anonym ausgewertet werden und für den Erhalt der Beratungsstelle notwendig sind. Ihre Daten werden

innerhalb der Beratungsstelle in Vertretungsfällen an die zuständige Beraterfachkraft weitergegeben, soweit dies im Vertretungsfall notwendig ist.

Datenkategorien

Folgende Kategorien von Daten werden von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet:

Identifikationsdaten (Name, Anschrift), Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort, Schul- und Berufsbildung, Daten zum Einkommen und Verschuldungssituation, Bankverbindung, Berufs- und Erwerbssituation und Ergebnisse von Beratungsabschnitten. Hierzu gehören unter Umständen auch Daten besonderer Kategorien (Art. 9 DSGVO), etwa über Gesundheit und Behinderung oder Religionszugehörigkeit. Sofern notwendig, werden auch Daten von Angehörigen, Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, gesetzlichen Betreuer*innen und Mitarbeiter*innen in sozialen Beratungsstellen verarbeitet.

Insbesondere deren Identifikationsdaten (Name, Anschrift), Kommunikationsdaten (Tel., E-Mail) Betreuerausweise, Schweigepflichtentbindungen und ähnliche Bevollmächtigungen.

Übermittlung an Dritte

erfolgt nicht

Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden 2 Jahre nach Ausstellen der Bescheinigung vernichtet. Die Daten werden gelöscht, soweit diese nicht zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

Recht auf Auskunft, Berichtigung und/oder Löschung

Sie haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 15 bis 18 und 20 DSGVO).

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Friedrichstr. 219

10969 Berlin

zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Ich erkläre mich einverstanden und bestätige, dass mir die Datenschutzinformationen ausgehändigt wurden.

Datum

Unterschrift



P-Konto Grundsätze

- Das monatliche Einkommen kann bei einer Kontopfändung nur durch ein P-Konto geschützt werden!
- Jeder hat das Recht, ein bestehendes Girokonto in ein P-Konto **umwandeln** zu lassen. Die Umwandlung in ein P-Konto muss bei der Bank beantragt werden.
- Die Bank muss das Konto binnen 3 Tagen umwandeln.
- Jede Person darf nur **ein** P-Konto besitzen und führen.
- Es ist kein **Gemeinschafts-** P-Konto möglich.
- Auch wenn (k)eine **Kontopfändung** besteht kann in ein P-Konto umgewandelt werden.
- Die Einrichtung, das Löschen und der Widerruf eines P-Kontos werden der **SCHUFA** gemeldet.

Freibetrag und Bescheinigung

- Der Freibetrag für jeden P-Konto Inhaber liegt bei **1.500,00 €**. Je nachdem, für wie viele Personen eine **Unterhaltspflicht** besteht, erhöht sich dieser Freibetrag.
- Die Erhöhung des Freibetrages muss der Bank nachgewiesen werden. Dazu muss der Bank eine Bescheinigung vorgelegt werden. Die Bescheinigungen dürfen nur von Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälten, Arbeitgebern und Familienkassen ausgestellt werden. Statt einer Bescheinigung ist auch die Entscheidung eines Vollstreckungsgerichtes als Vorlage möglich.
- Wird der Freibetrag **nicht** bis zum Ende des Monats **verbraucht**, so wird der Rest als nicht pfändbarer Betrag für die nächsten 3 Monate übernommen.
- Zusätzlich zum Freibetrag sind **einmalige Sozialleistungen** (z. B. Klassenfahrt) nicht pfändbar. Sie benötigen jedoch für die Freigabe des Geldes eine gesonderte Bescheinigung.
- Alle genannten Regelungen gelten für alle Einkommensbezieher*innen wie z. B. von Lohn, Gehalt, Sozialleistungen, Gewinne u.a., demnach auch für **Selbständige**.

Besonderheiten

- **Gerichtsanträge:** Sie können beim Vollstreckungsgericht die Aufhebung der Kontopfändung oder die Aussetzung der Pfändung beantragen. Dafür muss dem Gericht nachgewiesen werden, dass in den letzten 6 Monaten nur unpfändbare Einkünfte auf dem Konto eingegangen sein. Des Weiteren muss glaubhaft gemacht werden, dass dies vermutlich auch in den nächsten 12 Monaten so sein wird. Diesem Antrag wird nur in Ausnahmefällen stattgegeben.
- Wenn Sie mehr Einkommen auf dem P-Konto beziehen, als der bescheinigte Freibetrag abdeckt, sollten Sie prüfen lassen, ob ein zusätzlicher **Freigabeantrag beim Vollstreckungsgericht** (bei öffentlichen Gläubigern; bei diesem Gläubiger) sinnvoll und möglich ist. Dies ist i. d. R. bei Arbeitnehmer*innen mit pfändbarem Betrag der Fall.